Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvFErrG)

KInvFErrG

Ausfertigungsdatum: 24.06.2015

Vollzitat:

"Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 10.9.2021 I 4147

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30.6.2015 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 24.6.2015 I 974 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 30.6.2015 in Kraft getreten.

§ 1 Errichtung eines Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) errichtet.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.
- (2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4 Finanzierung des Sondervermögens

Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro zur Verfügung.

§ 5 Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.
- (2) Der dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Betrag verbleibt bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Bundes und wird bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6 Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Sie ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 8 Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2027 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Anlage Anlage zu Art 1 § 5 Absatz 1

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 978 - 979)

Anlage

(zu § 5 Absatz 1)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens

"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) wird ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2015	Soll 2014	Veränderung gegenüber 2014	Ausgabereste 2014	Ist 2013
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
Einnahmen	,				,
Übrige Einnahmen	3 500 000	-	+3 500 000		-
Gesamteinnahmen	3 500 000	_	+3 500 000		_
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen	3 500 000	-	+3 500 000		-
Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-		-
Gesamtausgaben	3 500 000	-	+3 500 000		_
davon nicht flexibilisiert	3 500 000	_	+3 500 000		-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	lst 2013 1 000 €			
	Einnahmen						
	Übrige Einnahmen						
334 01 -813	Zuführungen des Bundes	3 500 000	-	-			
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	-			
	Haushaltsvermerk:						
	Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds- Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 919 01.						
	Ausgaben						
	Haushaltsvermerk:						
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 359 01						
	2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.						
	Ausgaben für Investitionen						
882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	3 500 000	-	-			
	Erläuterungen:						
	Die Mittel worden wie felgt auf die Länder aufgeteilt:						

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg	247 695 000
Bayern	289 240 000
Berlin	137 847 500
Brandenburg	107 947 000
Bremen	38 773 000
Hamburg	58 422 000
Hessen	317 138 500
Mecklenburg-Vorpommern	79 275 000
Niedersachsen	327 540 500
Nordrhein-Westfalen	1 125 621 000
Rheinland-Pfalz	253 197 000
Saarland	75 313 000
Sachsen	155 753 500
Sachsen-Anhalt	110 880 000
Schleswig-Holstein	99 536 500
Thüringen	75 820 500

	€		
Zusammen		3 500 000 000	
	Besondere Finanzierungsausgaben		
919 01 -850	Zuführung an Rücklage		

Anlage Anlage zu Art 6 § 5 Absatz 1

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3156 - 3157)

Anlage zu Artikel 6 § 5 Absatz 1

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens

"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KlnvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, werden zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" von 3,5 Milliarden Euro weitere 3,5 Milliarden Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt. Der Fonds dient neben der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes in den Jahren 2015 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 3 KlnvFG) nunmehr auch der Entwicklung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in den Jahren 2017 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 10 KlnvFG). Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überb	lick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	gege 2	nderung enüber 016 000 €	Ausgaberes 2016 1 000 €	ste	Ist 2015 1 000 €
Einna	hmen			J.				
Übrige	Einnahmen		3 5	000 000	3 500 00	0	-	3 500 000
Gesam	nteinnahmen		3 5	000 000	3 500 00	0	_	3 500 000
Ausga	aben							
Ausga	ben für Investitionen		3 5	000 000		- +3 500 0	000	261
Besondere Finanzierungsausgaben			-	3 500 00	0 -3 500 0	00	3 499 739	
Gesamtausgaben		3 5	000 000	3 500 00	0	-	3 500 000	
davon	nicht flexibilisiert		3 5	000 000	3 500 00	0	-	3 500 000
	tel ktion Zweck	bestim m u	ıng		Soll 2017 1 000		016	lst 2015 1 000 €
	Einnahmen							
Übrige Einnahmen								
334 01 -813	Zuführungen des Bundes					- 3 500	000	3 500 000
359 Entnahme aus Rücklagen 01 -850				3 500	000	-	-	

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01, 882 02 und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01.
- 2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	261
882 02 -813	Finanzhilfen gemäß § 10 KlnvFG	3 500 000	-	-

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	€	
Baden-Württembe	251 240 500	
Bayern	293 048 000	
Berlin		140 399 000
Brandenburg		102 368 000
Bremen		42 430 500
Hamburg		61 425 000
Hessen		329 976 500
Mecklenburg-Vorp	75 229 000	
Niedersachsen	288 792 000	
Nordrhein-Westfa	1 120 602 000	
Rheinland-Pfalz		256 595 500
Saarland		72 002 000
Sachsen		177 908 500
Sachsen-Anhalt		116 431 000
Schleswig-Holstei	n	99 736 000
Thüringen		71 816 500
Zusammen		3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01	Zuführung an Rücklage	-	3 500 000	3 499 739
-850				